

# Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung

(neu gefasst durch Beschluss des Vorstandes am 04. Juli 2007;  
die Neufassung beinhaltet die Fassung der Richtlinie, beschlossen vom Vorstand  
am 14.05.1997 sowie die Änderungen, beschlossen vom Vorstand am  
13.05.1998, am 16.12.1998, am 10.03.1999, am 07.05.2003 und am 02.05.2007)

### **Präambel**

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften nach den § 5 Abs. 4 Satz 2 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt vom 16.04.2005 (WBO).

Sie werden von der Ärztekammer bei der Bemessung des Umfanges der Befugnis zur Weiterbildung zu Grunde gelegt, um die Weiterbildung von Ärzten an zugelassenen Weiterbildungsstätten zu sichern.

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Landesärztekammer entsprechend den §§ 5 bis 9 WBO auf Antrag.
2. Das Erfordernis der "mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung" nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WBO gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn der zeitliche Umfang dieser Tätigkeit der Mindestweiterbildungszeit für den Erwerb der betreffenden Weiterbildungsbezeichnung entspricht.
3. Um der Verpflichtung zur persönlichen Leitung und Gestaltung der Weiterbildung gem. § 5 Abs. 3 WBO gerecht werden zu können, sollte der weiterbildungsbefugte Arzt bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung weisungsfrei sein.

Vorrangig wird dem Leiter einer Weiterbildungsstätte die Befugnis erteilt. Bei mehreren Anträgen aus gleich lautenden Abteilungen/Einrichtungen wird grundsätzlich der Chefarzt/ärztliche Leiter befugt.

4. Die Befugnis wird je einzeln erteilt für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt, für eine Zusatz-Weiterbildung. Die Befugnis kann gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 WBO nur für eine Facharztweiterbildung und/oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder grundsätzlich für eine Zusatz-Weiterbildung erteilt werden.
5. Im Falle einer Verbundbefugnis muss von allen Ärzten gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Befugnisbescheid genannten Weiterbildungsinhalte

erstreckt.

6. Soweit Praxen niedergelassener Ärzte oder sonstige Einrichtungen der ärztlichen Versorgung als Weiterbildungsstätte zugelassen sind, kann die Weiterbildungsstätte auch mehrere Praxen umfassen (Verbundbefugnis).
7. Sind mehrere Belegärzte in einer Belegabteilung klinisch tätig, kann die Weiterbildungsbefugnis auch für die stationäre Patientenversorgung erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass regelmäßig ein Belegarzt in der stationären Abteilung ist.
8. Die Beurteilung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 WBO und des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis sind abhängig davon, ob und in welchem Umfang die in den Richtlinien genannten Weiterbildungsinhalte vermittelt werden können. Kriterien dafür sind:
  - Leistungsstatistiken für Diagnostik und Therapie
  - Struktur des ärztlichen Dienstes der Abteilung (Verhältnis von Ärzten mit abgeschlossener Weiterbildung und Weiterbildungsassistenten)
  - Ausstattung der Weiterbildungsstätte einschließlich des Grundleistungslabors und des speziellen Labors
  - Art und Umfang diagnostischer und therapeutischer Verfahren
  - Art und Umfang der fachspezifischen Begutachtungstätigkeit
  - Art und Umfang der Dokumentation
  - regelmäßige Fallbesprechungen, auch unter interdisziplinären Aspekten
  - regelmäßige pathologische und radiologische Falldokumentationen
  - regelmäßige radiologische Bildbesprechungen, soweit dies als Weiterbildungsgegenstand vorgesehen ist
  - die zur Verfügung stehende Fachliteratur
  - Art und Umfang der Konsiliartätigkeit bei nicht an der Weiterbildungsstätte vertretenen medizinischen Gebieten
  - Nachweis interner Qualitätssicherungsmaßnahmen, einschließlich Demonstration von Obduktionsbefunden

9. Die Teilnahme an von der Ärztekammer beschlossenen externen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist Voraussetzung der Befugniserteilung.
10. Für Betten führende Abteilungen können Bettenzahlen als Entscheidungshilfe bei der Bemessung einer Weiterbildungsbefugnis hinzugezogen werden.
11. Eine erstmals erteilte Befugnis zur Weiterbildung, die sich nicht auf die umfassende Darlegung der Voraussetzungen nach den Nr. 1 bis 10 stützen kann, soll grundsätzlich nur in einem eingeschränkten Umfang erfolgen. Nach einem Jahr sind die Nachweise nach den Nummern 1 bis 10 unaufgefordert der Landesärztekammer vorzulegen.

Für neu berufene Chefärzte wird auf Antrag die Weiterbildungsbefugnis grundsätzlich für den Zeitraum vergeben, den der Vorgänger hatte, wenn sich an der Weiterbildungsstätte (Struktur, Personal) nichts geändert hat und die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis gegeben sind.

Die Befugnis zur Weiterbildung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie ist ferner mit der Auflage zu versehen, dass nach einem Jahr eine Leistungsstatistik vorzulegen ist. Anhand dieser Statistik erfolgt eine Überprüfung der Voraussetzungen zur Gewährung der Weiterbildungsbefugnis über das erste Jahr hinaus. Fehlen die Voraussetzungen, ist die Befugnis zur Weiterbildung zu widerrufen.

12. Die Überprüfung der Kriterien, die Voraussetzung zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis waren, erfolgt durch die Ärztekammer.

Ausgefertigt:

Magdeburg, 05.07.2007

Ärztekammer Sachsen-Anhalt

gez. Dr. med. Henning Friebel  
- Präsident -